

BEITRAGSORDNUNG

der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V. beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2024

Grundlage der Beitragserhebung und dieser Ordnung ist die Satzung in ihrer Fassung vom gleichen Tag. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Organisation erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organisation, der berufspolitischen und tarifpolitischen Vertretung der Mitgliedschaft, zur Wahrnehmung der organisationspolitischen Aufgaben und zur Deckung der entstandenen Kosten.

Die Voraussetzungen für die Unterstützung einzelner Mitglieder bei Streik und Rechtsangelegenheiten werden auf Grundlage der Satzung in dieser Beitragsordnung geregelt.

Wenn in dieser Vereinsordnung ausdrücklich die Schriftform oder schriftlich gefordert wird, ist sie auch im Sinne des §126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126 b) BGB erlaubt ist.

1 MITGLIEDSBEITRÄGE

1.1 Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt mindestens 1 % der aktuellen Bruttogrundvergütung bzw. Lohnersatzleistung des Mitglieds.

1.2 Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu zahlen.

1.3 Mit dem Mitgliedsantrag hat das Mitglied der Organisation ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

1.4 Der Beitrag ist zum ersten Tag des Monats im Voraus fällig und der Einzug erfolgt monatlich.

Bei Beitragsrückstand erfolgt folgender Mahnprozess:

a) Zahlungserinnerung

b) 1. Mahnung

c) 2. Mahnung

d) Prüfung einer Übergabe an Inkasso und des Mitglieder-Ausschlusses nach 5.5.3 der Satzung.

Die Organisation erhebt ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 € sowie Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz.

1.5 Die Inanspruchnahme von Mitglieder-rechten wie auch die Ausübung des Stimmrechts und die Annahme von Ämtern setzt die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung fälliger Beiträge voraus; eine Mahnung ist insoweit nicht notwendig.

1.6 Leistungen der Organisation kann nur erlangen, wer seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der durch diese Verordnung definierten Beträge nachkommt. Die Leistungen erlöschen mit dem Versand der 2. Mahnung.

1.7 Mitglieder, die sich im unbezahlten Urlaub oder in Elternzeit befinden, können einen Antrag auf befristete Beitragsreduktion stellen. Im Fall der antragsgemäßen Bewilligung einer befristeten Beitragsreduktion nach 5.4.4 der Satzung, beträgt der Beitrag für den entsprechenden Zeitraum monatlich 5 € und wird mit dem Antrag folgenden Monat wirksam.

1.8 Mitglieder, die sich in einer sozialen Notlage befinden, können einen Antrag auf befristete Beitragsreduktion stellen, über die der Vorstand frei entscheidet.

1.9 Den Antragstellungen ist ein geeigneter Nachweis beizufügen.

1.10 Zahlt ein Mitglied seinen gewerkschaftlichen Beitrag und beendet seine Mitgliedschaft vor dem Ende seines Beitragszeitraums, besteht kein Anrecht auf anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.

1.11 Das Mitglied unterliegt der Mitwirkungspflicht, nach 5.4 der Satzung. Unter Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten überzahlte Beiträge werden nur im unverschuldeten Falle zurückerstattet. Für nachträglich zu erhebende Beiträge sind Verzugszinsen nach Ziff. 1.3 bereits ab Fälligkeit zu zahlen.

2 AUTOMATISCHE BEITRAGSANPASSUNG

- 2.1 Zur Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe des Mitgliedsbeitrags werden veröffentlichte Gehaltstabellen der Luftfahrtunternehmen zugrunde gelegt. Mitglieder in Teilzeitmodellen sind daher verpflichtet zum Ende des Kalenderjahres einen Nachweis über ihr aktuelles Arbeitszeitmodell vorzulegen, da die Organisation ansonsten die Höhe eines Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr in Vollzeit berechnet. Das Mitglied ist verpflichtet jede Änderung der Vergütung, die eine Anpassung der Beitragszahlung fordert, anzuzeigen.
- 2.2 Um dies zu gewährleisten, muss das Mitglied auf Verlangen der Organisation eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorlegen, aus der die Höhe der aktuellen Bruttogrundvergütung ersichtlich ist.
- 2.3 Liegen die individuellen Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung im Einzelfall nicht vor, hat das Mitglied die Organisation hiervon zu unterrichten und diesen Umstand mit einer aktuellen Vergütungsabrechnung zu belegen. In diesem Fall wird die automatische Beitragsanpassung längstens für ein Jahr ausgesetzt. Sind die Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung auch danach noch nicht gegeben, ist dies der Organisation erneut nachzuweisen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die automatische Beitragsanpassung mit der folgenden Abrechnungsperiode des individuellen Beitrages.
- 2.4 Sämtliche anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben von einer Aussetzung der automatischen Beitragsanpassung wegen fehlender individueller Voraussetzungen unberührt.
- 2.5 Das Mitglied hat unaufgefordert jede Änderung der für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags relevanten Daten mitzuteilen. Vor einer Bereitstellung einer Beitragsbescheinigung kann es aufgefordert werden, alle für die Höhe des Beitrags relevanten Daten wie z.B. Funktion, Gehaltsstufe und Teilzeitquotient, über die Webseite der Organisation zu aktualisieren, auf deren Grundlage eine Beitragsanpassung vorgenommen wird. Dies gilt als eine Mitwirkungspflicht des Mitglieds nach 5.4. der Satzung.

3 PROBEZEITMITGLIEDSCHAFTEN, AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER, FÖRDERMITGLIEDER

- 3.1 Für Mitglieder, die sich in Probezeit befinden, können auf Beschluss des Vorstands für diesen Zeitraum der Probezeitmitgliedschaft abweichende Beitragszahlungen bis hin zur Beitragsfreiheit gelten. Der Bezug von besonderen Leistungen kann während dieser Zeit eingeschränkt sein.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe ihres letzten Mitgliedsbeitrags. Die Regelungen der automatischen Beitragsanpassung gelten nicht für außerordentliche Mitglieder.
- 3.3 Fördernden Mitgliedern ist die Höhe ihres Förderbeitrages freigestellt, der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,00 €. Die Regelungen der automatischen Beitragsanpassung gelten nicht für Fördermitgliedschaften. Mit einer Zahlung von 7,50 € monatlich, ist das Fördermitglied berechtigt Rechtsberatung der Organisation in Anspruch zu nehmen.

4 STREIK- UND AUSSPERRUNGSUNTERSTÜTZUNG

- 4.1 Ein Anspruch auf Streik- und Aussperrungsunterstützung besteht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 5.3.5 der Satzung.
- 4.2 Die Streikunterstützung erfolgt nach Maßgabe des durchschnittlichen Monatsbeitrages der dem letzten Urabstimmungstag vorausgegangenen drei Monate und der Dauer der Mitgliedschaft:
 - Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 3 bis 12 Monaten das 2,4 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.
 - Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 36 Monaten das 2,5 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.
 - Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft über 36 Monaten das 2,6 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.

4.3 Streikgeldtabelle:

Mitgliedsbeitrag im Monat	3 bis 12 Monate	13 bis 36 Monate	über 36 Monate
5,50 €	13,20 €	13,75 €	14,30 €
10,00 €	24,00 €	25,00 €	26,00 €
15,00 €	36,00 €	37,50 €	39,00 €
20,00 €	48,00 €	50,00 €	52,00 €
25,00 €	60,00 €	62,50 €	65,00 €
30,00 €	72,00 €	75,00 €	78,00 €
35,00 €	84,00 €	87,50 €	91,00 €
40,00 €	96,00 €	100,00 €	104,00 €
45,00 €	108,00 €	112,50 €	117,00 €
50,00 €	120,00 €	125,00 €	130,00 €
55,00 €	132,00 €	137,50 €	143,00 €
60,00 €	144,00 €	150,00 €	156,00 €

- 4.4 Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands vorgenommen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Nachweis des streikbedingten Arbeitsentgeltausfalls.
- 4.5 Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, eine abweichende Streik- oder Ausfallunterstützung festzusetzen.
- 4.6 Mitglieder, für die eine nachträgliche Zahlung des Arbeitsentgeltes durchgesetzt wird, sind zur unverzüglichen Rückzahlung etwaiger Streik- oder Ausfallunterstützungen verpflichtet, ohne dass einer gesonderten Aufforderung hierzu bedarf. Ab Fälligkeit erhebt die Organisation 5% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz.
- 4.7 Mit dem 22. Tag des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung erhöht sich die nach den Grundsätzen errechnete Streik- oder Ausfallunterstützung um den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag. Der Berechnung wird der Beitragssatz bzw. die Beitragstabelle der Krankenkasse des streikbeteiligten Mitgliedes zugrunde gelegt, der bzw. die für Versicherte ohne Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gilt. Ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Beitrags, dass das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, und wird der Nachweis dafür von dem Mitglied erbracht, ist dieser Erhöhungsbeitrag für die Krankenversicherung bereits vom 1. Tage des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich vom Mitglied zu zahlenden Beträge, für Privatversicherte höchstens jedoch entsprechend dem Beitrag der zuständigen Primärkasse. Der Vorstand kann auch mit den Trägern der Krankenversicherung vereinbaren, dass der auf die Streik- oder Ausfallunterstützung entfallende Krankenversicherungsbeitrag von der Organisation direkt an die Krankenkasse des betroffenen Mitgliedes abgeführt wird.
- 4.8 Bei Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Streikunterstützung, ist diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 4.9 Um ein höheres Streikgeld zu erreichen, kann das Mitglied seinen satzungsgemäßen Mindestbeitrag erhöhen.

5 RECHTSSCHUTZ

Die Organisation kann ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Rechtsschutz in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten gewähren, die mit der Ausübung des Flugbegleiterberufs oder mit der Ausbildung zu einem solchen Beruf zusammenhängen und ein überwiegendes Interesse der Organisation besteht.

Bis auf die Erstberatung nach 5.3.4 der Satzung handelt es sich beim Rechtsschutz um eine freiwillige Leistung der Organisation. Über die Übernahme von Prozesskosten im Einzelfall entscheidet das Vorstandsmitglied, das für das Ressort Recht und Rechtsschutz zuständig ist.

Rechtsschutz wird nicht gewährt bei Streitigkeiten, in welchen sich Mitglieder der Organisation als Hauptparteien gegenüberstehen.

5.1 Voraussetzung der Rechtsschutzgewährung und Wartezeit

- 5.1.1 Für die Entscheidung sind maßgebend und erforderlichenfalls gegeneinander abzuwägen das individuelle Interesse des Mitglieds, das Interesse der Organisation an der Klärung von Fragen, die eine Mehrzahl von Mitgliedern betreffen und das Interesse der Organisation an der Klärung von Fragen mit grundsätzlicher berufspolitischer oder arbeits- und sozialrechtlicher Bedeutung.
- 5.1.2 Das Mitglied muss mindestens 3 Monate vor dem Ereignis, aus dem Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten, der Organisation beigetreten sein und den fälligen Gewerkschaftsbeitrag entrichtet haben. Ausnahmen gelten für Mitglieder in Elternzeit sowie für Mitglieder mit vom Vorstand bewilligter Beitragsreduzierung zwischen 10 % und 50 %. In diesen Fällen kann der Vorstand trotz reduziertem Beitrag Rechtsschutz gewähren.
- 5.1.3 Das Mitglied darf die Mitgliedschaft in der Organisation nicht gekündigt haben.
- 5.1.4 Der Vorstand muss der begründeten Überzeugung sein, dass sich die Übernahmezusage mit dem überwiegenden Interesse der Organisation vereinbaren lässt.
- 5.1.5 Die Verfolgung der Rechtsangelegenheit muss voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben.
- 5.1.6 Die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eine andere kostenauslösende Maßnahme muss mit vorheriger Absprache mit der Organisation erfolgt sein.
- 5.1.7 Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.
- 5.1.8 Wird die Kostenübernahme ganz oder teilweise abgelehnt, so kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ablehnung den Beirat anrufen. Der Beirat hat, wenn er die Entscheidung des nach 5.1 zuständigen Vorstandsmitglieds nicht billigt, dieses Vorstandsmitglied unter Darlegung seiner Bedenken zur erneuten Entscheidung über den Antrag aufzufordern. Wird der Antrag erneut abgelehnt, kann das Mitglied beantragen, die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung bedarf der Textform.

5.3 Antragsverfahren auf Gewährung von Rechtsschutz

- 5.3.1 Rechtsschutzanträge sind in Textform einzureichen. Dem Antrag ist eine Darstellung des Tatbestandes mit Kopien der vorhandenen Unterlagen beizufügen.
- 5.3.2 Das Mitglied ist verpflichtet, bei Beantragung von Rechtsschutz die Organisation über das Bestehen einer eigenen Rechtsschutzversicherung zu informieren und diese in Anspruch zu nehmen. Der Verstoß gegen diese Obliegenheit führt rückwirkend zu der Rücknahme einer erteilten Kostenübernahmeerklärung.
- 5.3.3 Falls das Mitglied eine private Rechtsschutzversicherung in Anspruch nimmt, beschränkt sich die Kostenübernahme im Falle der Rechtsschutzgewährung auf die Kosten, die die Rechtsschutzversicherung nicht deckt, insbesondere auf die Übernahme einer eventuellen Selbstbeteiligung.

5.4 Rechtsschutzgewährung

- 5.4.1 Rechtsschutz wird gewährt durch die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der von der Organisation bevollmächtigten Rechtsanwälte. Der Rechtsschutz durch Kosten- bzw. Risikoübernahme kann sich erstrecken auf die Gesamtkosten der jeweiligen Instanz (eigene Anwaltskosten des Mitglieds, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite, Kosten von Beweismitteln), auf einzelne Kostenarten, auf Quoten der Gesamtkosten oder auf einen bezifferten Betrag. Rechtsschutz wird immer nur für eine Instanz erteilt. Für das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein gesonderter Rechtsschutzantrag erforderlich. Reisekosten des Mitglieds sowie der von ihm beauftragten Rechtsanwälte, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen, werden nicht von der Organisation übernommen. Auch Kosten, die durch eine vom Mitglied abweichend von der gesetzlichen Regelung (RVG) getroffene Honorarvereinbarung entstehen, werden nicht übernommen.
- 5.4.2 Die Organisation übernimmt die vollständigen oder anteiligen der vom Mitglied zu tragenden notwendigen Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit nicht Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Staatskasse) zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten wird durch die Geschäftsstelle der Organisation koordiniert.
- 5.4.3 Mit der Rechtsschutzgewährung verpflichtet sich das Mitglied, die Organisation über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens in Textform zu informieren und ihr die abschließende Entscheidung (Urteil, Vergleich) zu überlassen. Die von ihm beauftragten Rechtsanwälte werden gegen-

über der Organisation von ihrer Schweigepflicht entbunden. Die von dem Mitglied beauftragten Rechtsanwälte sind berechtigt, der Organisation Auskunft über Inhalte des Rechtsschutzfalls zu erteilen.

- 5.4.4 Für die Durchführung des Verfahrens ist das Mitglied selbst verantwortlich. Insbesondere übernimmt die Organisation keine Verantwortung für die Wahrung von Fristen, die Wahrnehmung von Terminen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Zahlung von Vorschüssen.
- 5.4.5 Im Falle der Übernahme von Kosten erfolgt grundsätzlich keine Zahlung von Vorschüssen. Kostenerstattungsansprüche sind an die Organisation UFO e.V. abzutreten.
- 5.4.6 Wenn das Mitglied während der Geltungsdauer oder innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Geltungsdauer der Rechtsschutzzusage aus der Organisation selbst austritt oder rechtskräftig ausgeschlossen worden ist, verfallen die Rechte des Mitglieds aus der Prozesskostenübernahmezusage. Das Mitglied hat vorgeleistete Beträge zurückzuerstatten. Die Geltungsdauer der Kostenübernahme endet mit der gerichtlichen Zustellung der Entscheidung der Instanz, für die eine Kostenübernahme gewährt wurde. Im Falle einer außergerichtlichen Beendigung endet die Geltungsdauer mit dem Datum der Beendigung.